

Nutzungsvertrag

Präambel

Der Verein „teilAuto“ bietet seinen Mitgliedern vereinseigene Autos zur Nutzung an. Damit will der Verein entsprechend den Zielen seiner Satzung einen Beitrag zur Reduzierung des Autobestandes und des Autoverkehrs leisten. Der Wille, das Auto möglichst selten zu benutzen, und die Bereitschaft zu einer energiesparenden und umweltschonenden Fahrweise werden bei den Mitgliedern vorausgesetzt.

§ 1 Vertragsparteien/-gegenstand, Abschlußvoraussetzungen

- (1) Der Vertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der NutzerIn und dem Verein bezüglich der Überlassung vereinseigener Fahrzeuge zur vorübergehenden Nutzung gegen Entgelt.
- (2) Voraussetzungen für den Abschluß dieses Vertrages sind die Mitgliedschaft im Verein und der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis.
- (3) Wenn mehrere Nutzer in einem gemeinsamen Haushalt leben, können sie eine Nutzergemeinschaft bilden. Für diese Nutzergemeinschaften gelten die in der Tarifordnung geregelten Sonderkonditionen, im übrigen dieser Vertrag ohne Einschränkung.
- (4) Bestandteil dieses Vertrages sind:
 - a) die der NutzerIn ausgehändigte Tarifordnung,
 - b) die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherungen (AKB), die auf Wunsch eingesehen werden können.

§ 2 Einlage/Kautions

- (1) Die NutzerIn oder Nutzergemeinschaft zahlt an den Verein einen einmaligen Betrag, dessen Höhe sich aus der Tarifordnung ergibt.
- (2) Diese Einlage/Kautions dient dem Verein einerseits als Sicherheit für alle seine Ansprüche gegen die NutzerIn, die im Zusammenhang mit der Nutzung der vereinseigenen Fahrzeuge stehen, andererseits zur Finanzierung von Fahrzeugen.
- (3) Die Einlage/Kautions wird nicht verzinst. Sie wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in Einzahlungshöhe zurückerstattet.
- (4) Der Verein kann auch während des Vertragsverhältnisses mit seinen Ansprüchen gegen den Anspruch der NutzerIn auf Rückzahlung der Kautions aufrechnen. In diesem Falle hat die NutzerIn den Kautionsbetrag wieder aufzufüllen.

§ 3 Schlüssel

- (1) Nach Abschluß des Vertrages und Zahlung der Einlage/Kaution erhält die NutzerIn oder Nutzergemeinschaft einen Schlüssel für die Schlüsseltresore.
- (2) Weitere Schlüssel erhalten NutzerInnen nur gegen eine unverzinsliche Kaution, deren Höhe sich aus der Tarifverordnung ergibt. Diese wird nach Rückgabe der weiteren Schlüssel zurückerstattet.
- (3) Tresor-/Fahrzeugschlüssel sind so aufzubewahren, daß unberechtigte Dritte nicht in ihren Besitz kommen können. Insbesondere dürfen Schlüssel nicht so gekennzeichnet werden, daß ersichtlich ist, wofür sie bestimmt sind.
- (4) Der Verlust von Tresor-/Fahrzeugschlüsseln ist zunächst umgehend (fern-)mündlich dem Verein anzuzeigen. Außerdem sind die näheren Umstände des Verlustes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Buchung von Fahrzeugen

- (1) Das Nutzen eines Fahrzeuges ist nur gestattet, wenn die NutzerIn das Fahrzeug ordnungsgemäß gebucht hat.
- (2) Die Buchung erfolgt telefonisch oder per Internet bei der Buchungszentrale.
Die NutzerIn hat ihren Namen, ihre Nutzernummer, das gewünschte Fahrzeug und den beabsichtigten Nutzungszeitraum anzugeben. Mit der Bestätigung durch die Buchungszentrale wird die Buchung für beide Vertragspartner verbindlich. Die Buchungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs angenommen. Ist das von der NutzerIn gewünschte Fahrzeug belegt und ist ein Ausweichen auf ein anderes Fahrzeug nicht gewünscht oder nicht möglich, so besteht kein Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug.
- (3) Einzelheiten zu den Buchungszeiträumen und zur Vorbestellung von Fahrzeugen ergeben sich aus der Tarifordnung.
- (4) Eine erfolgte Buchung kann rückgängig gemacht oder geändert werden. Die dann anfallenden Entgelte ergeben sich aus der Tarifordnung.
- (5) Steht der NutzerIn das gebuchte Fahrzeug zehn Minuten nach Beginn der Buchungszeit nicht zur Verfügung, so kann sie ein anderes freies Fahrzeug buchen oder die Fahrt kostenlos stornieren.

§ 5 Nutzungsdauer, verspätete Rückgabe

- (1) Die NutzerIn darf das Fahrzeug nur innerhalb des gebuchten Zeitraumes benutzen. Eine Verlängerung des Buchungszeitraumes ist möglich, solange das Fahrzeug nicht anderweitig vergeben ist.
- (2) Kann die NutzerIn das Fahrzeug nicht spätestens zum Ablauf des Buchungszeitraumes zurückgeben, so hat sie unverzüglich die Buchungszentrale hiervon zu unterrichten und das Fahrzeug so bald wie möglich zurückzugeben.

§ 6 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der vereinseigenen Fahrzeuge ist das in der Tarifordnung festgelegte Nutzungsentgelt zu zahlen. Das gilt auch, wenn die Nutzung entgegen § 4 ohne vorherige Buchung erfolgte.
- (2) Grundlage der Abrechnung, die in der Regel monatlich erfolgt, sind die Buchungsunterlagen der Buchungszentrale und die Fahrtberichte. Es wird empfohlen, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, um den Verwaltungsaufwand und die Kosten niedrig zu erhalten. Wird eine Einzugsermächtigung nicht erteilt, so erhebt der Verein die aus der Tarifordnung ersichtliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Der Zeittarif ist zu zahlen
 - a) für den vollen Buchungszeitraum, auch wenn das Fahrzeug vorzeitig zurückgegeben wird und nicht anderweitig vermietet werden kann;
 - b) für die tatsächliche Nutzungsdauer bei Überschreitung des Buchungszeitraumes;
 - c) für die Nutzung ohne vorherige Buchung.Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (4) Für das Nutzungsentgelt haften NutzerInnen aus Nutzergemeinschaften, im Falle der Weitergabe des Fahrzeugs (§ 7) NutzerIn und DritteR als Gesamtschuldner.

§ 7 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt ist nur, wer einen Nutzungsvertrag mit dem Verein geschlossen hat. Bei Haushaltsmitgliedschaften hat jede NutzerIn einen Vertrag mit dem Verein abzuschließen. Bei juristischen Personen verantwortet die juristische Person die Nutzung. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob die NutzerIn eine gültige Fahrerlaubnis besitzt und fahrtüchtig ist.
- (2) Die Nutzungsberechtigung ist außerdem an den Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis gebunden. Der Verein kann in unregelmäßigen Abständen die Vorlage des Führerscheins verlangen. Jeder Entzug (auch ein vorläufiger) oder Verlust der Fahrerlaubnis – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist dem Verein unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) An Dritte, die ihrerseits einen Nutzungsvertrag mit dem Verein geschlossen haben, kann die NutzerIn ein von ihr gebuchtes Fahrzeug weitergeben.
- (4) Von Dritten, die keinen Nutzungsvertrag mit dem Verein geschlossen haben, kann sich die NutzerIn fahren lassen. Mit Ausnahme der Nutzungsberechtigung hat sie hier die gleichen Prüfungspflichten wie nach Absatz (1).
- (5) Nutzer, wegen einer körperlichen Behinderung den Stellplatz des Fahrzeugs nicht erreichen können, können einen Dritten damit beauftragen, das rollstuhlgerechte Fahrzeug auf direktem Weg von seinem Stellplatz abzuholen oder es dorthin zurück zu bringen, ohne dass der Nutzer selbst mit im Auto ist. Es bestehen die gleichen Prüfungspflichten wie nach Absatz (1).

§ 8 Verbotene Nutzung

- (1) Der NutzerIn ist es verboten, das Fahrzeug zu nutzen:
 - a) zu Geländefahrten,
 - b) zu Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und Fahrzeugtests,
 - c) zu Fahrschulungen,
 - d) zur gewerblichen Mitnahme von Personen,
 - e) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
 - f) zur Begehung von Straftaten.

- (2) Verboten sind auch sonstige Nutzungen, die über den vertragsmäßigen Gebrauch hinausgehen, sowie Fahrten unter Einfluß von Alkohol, Rauschmitteln oder sonstigen Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen.

§ 9 Behandlung des Fahrzeugs

- (1) Das Fahrzeug ist sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern.
- (2) Die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges wird regelmäßig seitens des Vereins (Wagenwart) überprüft. Gleichwohl ist die NutzerIn verpflichtet, bei Tankstops die Betriebsflüssigkeiten (Öl, Wischwasser, Reifendruck) zu prüfen.
- (3) Das Rauchen in den vereinseigenen Fahrzeugen ist nicht gestattet.
- (4) Das Fahrzeug ist in sauberem Zustand zu erhalten. Gegebenenfalls ist auf eigene Kosten eine Grobreinigung durchzuführen. Bei starker Verschmutzung des Innenraums kann der Verein das Fahrzeug professionell reinigen lassen und die Kosten dafür sowie eine Bearbeitungsgebühr von 30 Euro dem Verursacher der Verschmutzung in Rechnung stellen.

§ 10 Übernahme des Fahrzeuges/Mängel

- (1) Die NutzerIn ist verpflichtet, das Fahrzeug vor jeder Nutzung und bei der Rückgabe auf sichtbare Schäden und Mängel zu überprüfen. Werden Mängel oder Schäden entdeckt, die noch nicht im Mängelbuch eingetragen sind, so hat die NutzerIn diese Eintragung vorzunehmen sowie den Verein oder den Wagenwart zu verständigen.
- (2) Beeinträchtigen die festgestellten Schäden oder Mängel die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges oder können sie zu Folgeschäden am Fahrzeug führen, so darf das Fahrzeug nicht benutzt werden. In diesem Fall ist zusätzlich unverzüglich die Buchungszentrale zu unterrichten. Andere NutzerInnen sind in geeigneter Weise zu warnen (z. B. Zettel am Lenkrad).

§ 11 Verhalten bei Unfällen

- (1) Die NutzerIn hat bei einem Unfall die Polizei zur Unfallaufnahme und unverzüglich den Verein sowie die Buchungszentrale zu verständigen.
- (2) Die NutzerIn hat dafür zu sorgen, daß alle zur Beweissicherung und Schadensminderung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Dazu gehören insbesondere:
- a) Feststellung von Namen und Anschrift der Unfallbeteiligten und -zeugen sowie der amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und der gegnerischen Versicherung;
 - b) Treffen angemessener Sicherheitsvorkehrungen für das vereinseigene Fahrzeug;
 - c) Verbleiben am Unfallort bis zum Abschluß der polizeilichen Unfallaufnahme;
 - d) unverzügliche Abgabe eines ausführlichen Unfallberichts möglichst mit Skizze gegenüber dem Verein.
- (3) Die NutzerIn darf kein Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme und keine Erklärung mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung abgeben.

§ 12 Reparaturen

- (1) Reparaturaufträge dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Vereins und möglichst in dessen Namen erteilt werden.
- (2) Muß die NutzerIn Reparaturkosten verauslagen, so werden diese mit der monatlichen Abrechnung verrechnet, sofern nicht die NutzerIn selbst für den Schaden verantwortlich ist.
- (3) Auch von unumgänglichen (Klein-)Reparaturen während der Nutzungszeit ist der Verein zu unterrichten.

§ 13 Betriebsstoffe

- (1) Die Kosten für die Betriebsstoffe, insbesondere Treibstoff und Öl, trägt der Verein.
- (2) Die NutzerIn hat das Fahrzeug mit zumindest viertelvollem Tank auf den Stellplatz zurückzustellen.
- (3) Wird es erforderlich zu tanken, so hat die NutzerIn das Fahrzeug vollzutanken. Die Quittung ist mit Mitgliedsnummer, Fahrzeugkennzeichen und Kilometerstand versehen, dem Verein zuzuleiten. Die verauslagten Kosten sind im Fahrtbericht zu vermerken; sie werden mit der monatlichen Abrechnung verrechnet.

§ 14 Rückgabe des Fahrzeugs/Fahrtbericht

- (1) Die NutzerIn ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens zum Ablauf der Nutzungsdauer auf den Stellplatz zurückzustellen.
- (2) Der Fahrtbericht ist stets, das Mängelbuch soweit erforderlich wahrheitsgemäß, vollständig und leserlich auszufüllen.
- (3) Die Fahrzeugschlüssel, der Kfz-Schein und andere Fahrzeugpapiere wie Tankkarte, Parkkarte und ähnliches sind in den entsprechenden Tresor zu legen.
- (4) Die NutzerIn hat sich zu vergewissern, daß Fahrzeug und Tresor ordnungsgemäß verschlossen sind.

§ 15 Versicherungen

- (1) Der Verein unterhält für jedes Fahrzeug eine Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB).
- (2) Die NutzerIn hat in jedem von ihr verursachten Versicherungsfall alle fälligen Selbstbeteiligungen, deren maximale Höhe sich aus der Tarifordnung ergibt, zu zahlen.

§ 16 Haftung des Vereins

- (1) Für Schäden, welche die NutzerIn oder Dritte im Zusammenhang mit der Anmietung oder Benutzung vereinseigener Fahrzeuge erleiden, haftet der Verein nur
- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
 - im Rahmen der Halterhaftung (§ 7 StVG).
- (2) Für Schäden, die daraus entstehen, daß ein Fahrzeug trotz Buchung nicht zur Verfügung steht, haftet der Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 17 Haftung der NutzerIn, Vertragsstrafe, Nutzungssperre

- (1) Für die Beschädigung oder den Verlust eines Fahrzeuges haftet die NutzerIn dem Verein auf vollen Schadensersatz, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ein Verhalten der NutzerIn oder das ihr zurechenbare Verhalten eines Dritten verursacht wurde.
- (2) Im übrigen haftet die NutzerIn dem Verein auf Ersatz des Schadens, den sie schuldhaft verursacht durch
- den Verlust eines Schlüssels (§ 3); die Ersatzpflicht erstreckt sich insbesondere auf den Austausch von Schlössern und Schlüsseln;
 - eine Nutzung ohne vorherige Buchung (§ 4);
 - Überschreitung des Buchungszeitraums (§ 5).
- (3) Die NutzerIn verpflichtet sich für den Fall einer schuldhaften Überschreitung des Buchungszeitraumes (§ 5) gegenüber dem Verein zum Ersatz des der nachfolgenden NutzerIn daraus entstehenden Schadens. Der Verein tritt seine Rechte aus vorstehender Vereinbarung an die geschädigte NutzerIn zur Geltendmachung im eigenen Namen ab. Die nachfolgende NutzerIn ist verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Insbesondere hat jede NutzerIn bei beabsichtigten Fahrten mit hohem Schadenspotential (z. B. Fahrt zum Flughafen, Geschäftstermine) den Beginn des Buchungszeitraumes so zu wählen, daß das Fahrtziel notfalls noch mit dem Taxi erreicht werden kann.
- (4) Unabhängig von einem Verschulden verspricht die NutzerIn die Zahlung einer der Höhe nach in der Tarifordnung bestimmten Vertragsstrafe
- in den Fällen des Absatzes (2)
 - bei Überlassung des Fahrzeuges an Dritte, soweit dies nicht nach § 7 zugelassen ist,
 - wenn der Fahrtbericht nicht ausgefüllt wird.
- (5) Besteht eine Schadensersatzpflicht nach Absatz (2), so wird die Vertragsstrafe des Absatzes (4) auf den Schadensersatz angerechnet.
- (6) Bei Vertragsverletzungen kann der Verein die NutzerIn von der Fahrzeugnutzung vorübergehend ausschließen. Dabei können auch bereits erfolgte Buchungen vereinsseitig storniert werden. Dauer und Gründe des Ausschlusses sind der NutzerIn unverzüglich mitzuteilen; eine nachträgliche Mitteilung genügt. Besteht die Vertragsverletzung darin, daß die NutzerIn Forderungen des Vereins ungeachtet einer Mahnung nicht erfüllt, so kann die Sperre auf die Zeit bis zur Erfüllung ausgedehnt werden.

§ 18 Änderung des Vertrages

- (1) Vertragsbedingungen und Tarifordnung können durch den Verein geändert werden. Über Änderungen werden die NutzerInnen schriftlich informiert. Die kompletten Vertragstexte werden ihnen im Internet oder auf Anforderung schriftlich zur Verfügung gestellt.

- (2) Änderungen der Tarifordnung können nur mit Wirkung zum Ersten des übernächsten Monats nach Zugang der Mitteilung erfolgen.
- (3) Der Nutzungsvertrag kommt zu den geänderten Bedingungen zustande, wenn die NutzerIn nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Änderung/Mitteilung schriftlich beim Verein widerspricht. Der Widerspruch gilt als Kündigung des Nutzungsvertrages.

§ 19 Beendigung des Vertrages

- (1) Verein und NutzerIn können den Nutzungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Bei Kündigung des Nutzungsvertrags durch eine Person aus einer Nutzergemeinschaft bleiben die Vertragsbeziehungen zu den übrigen Personen der Gemeinschaft bestehen.
- (3) Verein oder NutzerIn können den Vertrag fristlos schriftlich kündigen, wenn die NutzerIn die erforderliche Fahrerlaubnis verliert.
- (4) Der Verein kann den Nutzungsvertrag fristlos schriftlich kündigen, wenn die NutzerIn ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereins Fahrzeuge vertragswidrig gebraucht oder sonst gegen Bestimmungen des Vertrages oder AKB verstößt.
- (5) Unberührt bleiben das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund und die jederzeitige Möglichkeit, den Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufzuheben.
- (6) Die NutzerIn ist verpflichtet, die ihr nach § 3 überlassenen Schlüssel einschließlich der Quernutzungsschlüssel bei Vertragsbeendigung zurückzugeben. Bis zur Rückgabe aller Schlüssel kann der Verein die Kautions/Einlage (§ 2) zurückbehalten.

§ 20 Datenschutz

- (1) Die NutzerIn erklärt sich damit einverstanden, daß ihre Daten zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.
- (2) Der Verein darf personenbezogene Daten nur an Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden weitergeben. Im Falle des § 17 Absatz (3) dürfen auch Name und Anschrift der ersatzpflichtigen NutzerIn an die geschädigte NutzerIn weitergegeben werden.
- (3) Die NutzerIn ist damit einverstanden, daß die Buchungszentrale bei berechtigtem Interesse Namen und Telefonnummer an andere NutzerInnen weitergeben kann.

§ 21 Unwirksamkeit einzelner Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen des Nutzungsvertrages einschließlich Tarifordnung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht.

§ 22 Gerichtsstand ist Schwäbisch Hall.